

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 329.

1) Verordnung vom 18. November 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz, und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Bezug auf §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach dem früheren Rechte gar nicht, oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neuen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.
- 2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechtes ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechtes, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechtes der Gefängnißstrafe des neuen Rechtes in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechtes den im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zu-